

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 10.03.1980 in Essen gegründete Squash-Verein führt den Namen hot socks Mülheim e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Squash-Racket Landesverbandes NRW im Landessportbund NRW und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§2 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können auch Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen sein.

2. Aktiv wahlberechtigt, sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder. Für Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vollendet haben, hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Handelsgesellschaften und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.

3. Passiv wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassende Richtlinien. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, soll die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters beibringen.

2. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen umfasst.

3. Als Jugendmitglieder können Jugendliche durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr erreicht und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
- b) sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt,
- c) trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Quartalschluss einzuhalten.

§5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beruft alljährlich, nach Möglichkeit im zweiten Vierteljahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind.
3. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
5. Anträge sollen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Ver-

sammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

In allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Vorsitzender

b) ein stellvertretender Vorsitzender, der die Funktion des Sportwartes übernimmt

c) ein stellvertretender Vorsitzender, der die Funktionen des Kassenwartes und des Schriftführers übernimmt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein kann nur durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten werden.

3. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.

4. Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden, die eines Vertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen beträgt.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

a) zu Geschäften, durch die eine DM 25.000 übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird

b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken

c) zur Aufnahme von Krediten jeglicher Form im Namen des Vereins, wobei der Vorstand berechtigt ist, zur Erlangung der Spielberechtigung für die 1. oder 2. Bundesliga, die hierzu von der Deutschen Squash Liga oder einem eventuellen Nachfolger geforderte Bankbürgschaft über den jeweils geforderten Betrag bei einer Bank zu beantragen

8. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle

Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Squash Racket Verband e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mülheim an der Ruhr, im Oktober 1999

Ralf Grünheid
Vorsitzender

Dieter Fuhlhage
stellvertretender Vorsitzender

Frank Kapplinghaus
stellvertretender Vorsitzender